

der Kathedrale aufgebahrte Leiche wurde in der folgenden Nacht der kostbaren Gewänder beraubt. Fast ganz entblößt ließen die Schänder den Körper liegen. In Perugia fand Innozenz auch seine Ruhestätte. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ruhten seine irdischen Überreste mit denen Urbans IV. und Martins IV. in einer Urne, die man in einer Domkapelle hoch oben angebracht hatte. Leo XIII. ließ dem klugen und kräftigen Papst, den er sich zum Vorbild genommen, 1891 zu Rom in der Lateranensischen Basilika ein Grabmal aus weißem Marmor errichten. Es befindet sich im Querschiff der Basilika über dem rechten Eingang in den Gang, welcher um den neuen Chor führt. Das Denkmal, ein Werk Lucchettis, gefällt sich in kleiner Dekoration, macht aber doch einen gefälligen Eindruck. Leo XIII. wählte seine eigene Ruhestätte über der entsprechenden Pforte auf der anderen Seite des Chores aus. Seit Jahren schon harrt dort sein Grabmal der Leiche Leos, die sich immer noch in dem provisorischen Grab im Petersdom befindet.

Die sittliche Beurteilung der Bekanntschaften.

Von Dr. P. Hugo Höver, Abtei Marienstatt (Westerwald).

Kirche und Staat müssen, wenn sie ihrer hohen Aufgabe gerecht werden wollen, der Begründung und Entwicklung des Familienlebens die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Die Familie ist die Keimzelle, der Ausgangspunkt der staatlichen Vereinigung; im Schoße der Familie sollen die Gotteskinder und Gottessstreiter erzogen und gebildet werden. Ist diese Urzelle krank, dann droht dem staatlichen Organismus eine schwere Gefahr; ist der Mutterboden vergiftet, dann erhält die Kirche nur kümmerlichen oder verkümmerten Nachwuchs.

Nun sind aber Wohl und Wehe einer Familie zum guten Teil bedingt durch die Gestaltung des Verkehrs, den Personen verschiedenen Geschlechtes vor Abschluß der Ehe zu unterhalten pflegen. Für manches Menschenkind würde der Lebensweg weniger dornenvoll geworden sein, wenn ihm in der gefahrsvollen Zeit, in der es prüfen sollte, „ob sich das Herz zum Herzen findet“, ein kluger Ratgeber zur Seite gestanden hätte. Als solcher kommt vor allem der Beichtvater in Betracht, der seine Kenntnisse und die ihm von Gott verliehenen Amtsgnaden benützen soll, um jungen Leuten in dieser kritischen Zeit des Lebens rechtzeitig die Augen zu öffnen oder doch zur Gründung eines glücklichen Ehebundes hilfreiche Hand zu reichen und dadurch um Kirche und Vaterland und das Wohl der einzelnen Seelen selbst sich unvergängliche Verdienste zu erwerben.

Es braucht nicht betont zu werden, daß der Gegenstand, den wir behandeln wollen, in unseren Tagen besondere Aufmerksamkeit verdient. Opferwillige, von katholischem Geiste erfüllte Eltern müssen wir haben, wenn die Lücken, die das blutige Wölkerringen allent-

halben reizt, einigermaßen ausgeglichen werden sollen. Daher müssen die Seelsorger darauf bedacht sein, sittlichen Entgleisungen vorzubeugen, die sich leicht durch die Bekanntschaften junger Leute ergeben und jenen, die in dieser Vorbereitungszeit für das spätere Eheleben stehen, zu helfen, diese wichtige Zeit in Gott wohlgefälliger und für die Zukunft nutzbringender Weise zu verleben.

Wir möchten nach kurzer Begriffsbestimmung im Anschluß an Gewährsmänner von anerkanntem Ruf¹⁾ einige Grundsätze und Forderungen angeben, die bei Beurteilung einer Bekanntschaft zu beachten sind, und endlich zeigen, wie etwa diesen Grundsätzen und Forderungen gemäß die Bekanntschaften im Beichtstuhl zu behandeln sind.

I. Begriffsbestimmung.

Unter Bekanntschaft (familiaritas, proactio) versteht man ein auf gegenseitiger Zuneigung und Liebe beruhendes Verhältnis zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, das sich insbesondere durch häufige Besuche oder durch häufiges Beisammensein kundgibt.

Freundschaften unter Personen des gleichen Geschlechtes, Annäherungen zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes, die durch Geschäfte oder Unterricht herbeigeführt werden, fallen nicht unter die Bezeichnung „Bekanntschaft“, obwohl auch sie sehr verbindlich werden können.

Es bedarf keines Beweises, daß Bekanntschaften im vorhin bestimmten Sinne, die in der Regel von jugendlichen Personen angeknüpft werden, für das Seelenheil Gefahren in sich schließen, die vielleicht anfangs weniger groß sein mögen, nach und nach aber zu schweren Gefahren anwachsen werden. Daher muß ein stichhaltiger Grund vorhanden sein, um sich solchen Gefahren auszusetzen zu dürfen. Je nach dem Vorhandensein oder Fehlen eines ausreichenden Grundes spricht man von erlaubten oder unerlaubten Bekanntschaften.

IIa. Grundsätze.

1. Nur die redliche Absicht, eine Person zu heiraten und zu diesem Zweck ihre Geistes- und Herzenseigenschaften näher kennen zu lernen, kann den vertrauten Verkehr, eine Bekanntschaft mit ihr rechtfertigen.

Das heilige Sakrament der Ehe schlingt nach christlicher Auffassung um zwei Menschenherzen ein Band, das nur der Tod zu

¹⁾ Göpfert, Moraltheologie¹⁾ II, n. 232, III, n. 168 f.; Lehmkühl, Theologia moralis¹⁰ II, n. 490—495; Marc, Institutiones mor. Alphonsianae¹⁰ I, n. 824—829, n. 373 sqq.; Noldin, Summa Theologiae mor.¹⁰ III, n. 412 bis 416, n. 433—435; Reuter-Müllenborff, Der Beichtvater⁶ n. 172 f.; Schlich, Handbuch der Pastoraltheologie¹³ S. 791—800. Dazu vgl. noch Hockenmaier, Unsittliche Lektüre und „Bekanntschaften“. Passauer theol.-prakt. Monatsschr. 1907, S. 283—286.

lösen vermag. Mann und Frau treten in eine Lebensgemeinschaft, deren Innigkeit die Heilige Schrift mit den Worten zum Ausdruck bringt: „und beide werden ein Fleisch sein“ (Gen. 2, 24). Dem Kandidaten des Ordensstandes wird eine Probezeit zugelassen, in der er nicht nur geprüft wird, sondern auch selbst prüfen soll. Um so mehr muß demjenigen, der mit einer anderen Person einen Bund fürs Leben eingehen will und zu ihr in engere, unlösbarere Beziehungen treten soll als der Novize zur Klostergemeinde, die Erlaubnis zugestanden werden, durch häufigen Verkehr diese Person aus der Nähe kennen zu lernen. Diese Absicht bildet einen genügenden Grund, um sich den Gefahren auszusetzen, die sich naturgemäß aus dem vertrauten Verkehr zweier Personen verschiedenen Geschlechtes ergeben, namentlich dann, wenn aus Bekannten Verliebte geworden sind.

Weil eine Bekanntschaft die sinnlichen Neigungen des Menschen entschafft und stärkt und leicht Anlaß zu schweren Sünden werden kann, schließt sich an den ersten Grundsatz notwendig der zweite an:

2. Bekanntschaften, die aus anderen Gründen als zum Zweck der Heirat unterhalten werden, sind unerlaubt und müssen aufgegeben werden.

Wenn „alleinstehende“ Fräulein, insbesondere Ladenfräulein, in kleinen und großen Städten eine Bekanntschaft nur in der Absicht anfangen, um Sonn- und Feiertags einen Begleiter und vielleicht Zahler bei ihren Ausflügen und Theaterbesuchen zu haben, so ist ein solches Verhältnis ein leichtsinniges Spielen mit der Gefahr, das in kurzen zur nächsten Gelegenheit zu schweren Sünden wird und als solche im Beichtstuhl zu betrachten ist. — Ebenso wenig können Zeitvertreib, angenehme Unterhaltung als Gründe gelten, die den vertrauten Verkehr zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes erlaubt machen. Der Vorwand, es handle sich um eine platonische Liebe, wird nur zu oft durch die bald folgenden Tatsachen von selbst entkräftet.

Da eine Bekanntschaft allein im Hinblick auf eine abzuschließende Ehe erlaubt ist, so ist jedes Liebesverhältnis zwischen Personen, die wegen Verwandtschaft, Stand usw. einander nicht heiraten können, sittlich verwerflich und daher aufzulösen. Es gelten hier die Grundsätze, die bei einer occasio proxima graviter peccandi libera vel necessaria, in esse vel non in esse zu beachten sind, auf die wir später zurückkommen müssen.

Eine Bekanntschaft, die in der ernsten Absicht eingeleitet wird zu heiraten, falls sich keine Hindernisse ergeben, ist nach dem Gesagten erlaubt, aber auch sie bleibt eine Gefahr für das Seelenheil, die nach Möglichkeit abgeschwächt werden muß. Deshalb werden in Bezug auf die erlaubten Bekanntschaften noch einige Forderungen erhoben.

IIb. Forderungen.

1. Die Bekanntschaft soll nicht zu lange hingezogen werden.

Niemand soll ein Verhältnis anknüpfen, bevor er Aussicht hat, bald in den Ehestand treten zu können. Ueber die Dauer dieses „Bald“ sind die Gewährsmänner nicht einig.

Je nach den obwaltenden Umständen kann mitunter eine mehrjährige Bekanntschaft dem Abschluß der Ehe vorausgehen. Die Fälle sind nicht selten, daß ein junger Mann in den letzten Gymnasialjahren mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der beiderseitigen Eltern eine Bekanntschaft anfing und der Gedanke, dieses bestimmte Mädchen zu heiraten und Aufnahme in dessen Familie zu erhalten, ihn auf der Universität zur Arbeit spornte und vor sittlichen Ausschreitungen bewahrte. Es muß daher bezüglich der Zeitdauer der Bekanntschaft jeder einzelne Fall mit seinen näheren Umständen erwogen werden. Ohne Zweifel müssen außergewöhnliche Gründe vorliegen, wenn ganz jugendliche Personen eine Bekanntschaft unterhalten wollen.

2. Die Besuche sollen nicht zu häufig stattfinden und nicht zu lange währen.

Als „nicht zu häufig“ gilt es, wenn die Besuche in der Zeit, die von der Hochzeit noch weiter entfernt ist, ein- bis zweimal monatlich und beim Nahen des Hochzeitstages wöchentlich einmal geschehen. — Dieses Maß ist sehr vernünftig. Dagegen ist es offenbar Uebertreibung, wenn junge Leute in der Zeit der Anwartschaft auf die Ehe einander lange Zeit hindurch täglich oder fast täglich besuchen. Die Größe der Gefahr bei diesem häufigen Verkehr hängt von der sittlichen Festigkeit der Personen und der Art der Besuche ab. Ist das Mädchen religiös gesinnt und gewissenhaft und finden die Besuche nur in Gegenwart der Eltern oder zuverlässiger Personen statt, so können häufigere Besuche erlaubt werden, als wenn die Liebenden genötigt sind, allein zusammenzutreffen und vielleicht schon ihre sittliche Schwäche bewiesen haben.

3. Es müssen bei den Besuchen gewisse Vorsichtsmaßregeln eingehalten werden.

a) Der Verkehr soll nicht stattfinden ohne Wissen der Eltern.

Es muß die erste Sorge der Personen sein, die in näheren Verkehr treten wollen, die Zustimmung ihrer Eltern zu erwirken. Sind die Eltern aus triftigen Gründen gegen eine eheliche Verbindung, so ist die Bekanntschaft aufzugeben. Ohne Wissen der Eltern eine Bekanntschaft unterhalten, hieße die Gefahren derselben ganz bedeutend steigern, da das Liebespaar notgedrungen verstohlene Plätze, das Dunkel des Abends oder der Nacht zu heimlichen Zusammenkünften ausnützen würde. Sind die Eltern, wie es manchmal vor-

kommt, aus nichtigen Gründen gegen den Verkehr, so müssen andere Schutzmittel ersonnen werden, um den Gefahren vorzubeugen.

b) *Numquam solus cum sola.*

Anstand und gute Sitte werden leichter gewahrt, wenn der Verkehr der Verliebten sich unter den Augen der Eltern abwickelt. Leider fehlen in diesem Punkte viele Eltern, die ihre Wege gehen, sich zur Ruhe begeben und die jungen Leute im Hause oder im Zimmer allein lassen, auch keine Gelegenheit zu gemeinsamen Spaziergängen bieten. Es gibt Mütter, die geradezu darauf ausgehen, ihre Tochter mit ihrem Geliebten allein zu lassen, um durch die leicht eintretende Verfehlung den Jungen an das Mädchen zu binden und die Heirat zu erzwingen. Im Mütterverein und gelegentlich im Beichtstuhl muß daher den Müttern nachdrücklich die schwere Pflicht der Wachsamkeit über ihre Kinder in diesem Punkte eingeschärft und die schwere Verantwortung für die Seele des Kindes ins Bewußtsein gerufen werden. Pflichtvergessene Eltern sind mit aller Strenge zu behandeln. — Versäumen die berufenen Wächter ihre Pflicht, dann soll das Liebespaar selbst zum eigenen Nutzen dafür sorgen, daß ältere Geschwister oder sonstige Zeugen zugegen sind, und bei Spaziergängen nur solche Wege einschlagen, auf denen es von anderen gesehen wird. — Ausflüge, Tanz- und Theaterbesuche dürfen Liebende nur in Begleitung der Eltern oder erwachsener Geschwister machen.

Zu dieser Vorsichtsmaßregel, nie allein zu sein, gehört wohl auch die Forderung, daß diejenigen, die eine Bekanntschaft haben, nicht im gleichen Hause wohnen sollen. Der Pfarrer, namentlich der Landpfarrer, hat ein kräftiges Mittel zur Hand, um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen. Machen die Umstände ein getrenntes Wohnen der Verliebten oder Verlobten nicht geradezu unmöglich, so besthehe der Pfarrer beim Brautexamen, ehe er zum Aufgebot der Ehe schreitet, mit allem Ernst auf der Trennung.

c) Die Verliebten sollen alles meiden, was die Gefahr der Bekanntschaft vermehrt: übertriebene Zärtlichkeit in Reden, zu große Freiheit im Umgang durch Berührungen, Umarmungen usw.

An dieser Stelle muß die Frage erörtert werden, welche Liebesweise jenen Personen gestattet seien, die eine sittlich erlaubte Bekanntschaft unterhalten.

Solange die betreffenden Personen sich noch fremd gegenüberstehen, werden die äußereren Zeichen der Liebe und Zuneigung von geringer Bedeutung sein. Je vertrauter sich der Umgang gestaltet, um so mehr werden die gegenseitigen Liebesweisen hervortreten. Die Beantwortung der Frage, was diesbezüglich erlaubt sei, richtet sich nicht nur nach der Gewohnheit eines Landes, sondern selbst des Ortes, ja der Familien, denen die Personen angehören. Ist es

irgendwo Brauch und Sitte, daß die Glieder einer Familie und diejenigen, welche ihr näher stehen, durch Küsse, Umarmung usw. ihr Wohlwollen zu bekunden pflegen, so sind die gleichen Zeichen auch jenen Personen erlaubt, die eine Bekanntschaft haben, vorausgesetzt in allen Fällen, daß etwa damit verbundene geschlechtliche Erregungen ungesucht und ungewollt sind und keine Einwilligung in dieselben erfolgt. Auch dort, wo im allgemeinen die erwähnten Freundschaftserweise nicht üblich sind, aber denen, die ein festes und erlaubtes Verhältnis haben, mehr zugestanden wird, dürfen die Verliebten so miteinander verkehren und sich die Beweise der Zuneigung geben, die sie sich im Beisein gottesfürchtiger Eltern zu geben wagen. Dass mit diesen Handlungen ein sinnlich angenehmes Gefühl verbunden ist, liegt in der Natur der Sache und macht die Handlungen noch nicht unerlaubt. Man muß unterscheiden zwischen delectatio venerea und delectatio sensibilis (sensitiva) oder mit Noldin (De sexto praecepto n. 7) zwischen delectatio venerea, sensibilis und sensualis. Die geschlechtliche Lust darf nicht gesucht und, wenn sie sich ungewollt einstellt, nicht gebilligt werden; die natürliche sinnliche Lust darf zugelassen werden (vgl. Göpfert II, n. 231). Um einer delectatio venerea vorzubeugen, sollen die Liebeserweise am besten nur bei der ersten Begrüßung und am Schluss des Besuches geschehen, kurz abgetan werden, darum nicht mit leidenschaftlicher Heftigkeit erfolgen, noch länger andauernd sein.

Mehr als den Verliebten ist auch den Verlobten in diesem Punkte nicht gestattet. „Wenn auch manche Autoren milder reden“, sagt Göpfert (a. a. D.), „so ist doch praktisch in jedem Falle festzuhalten, daß an sich den Brautleuten nicht mehr erlaubt ist als den Ledigen.“ Die Verlobung gibt noch kein gegenseitiges Recht auf den Körper, sondern nur das Recht auf die Heirat. Indes wird bei verlobten Personen das häufigere Beisammensein und die Bezeugung der Liebe durch die üblichen Zeichen mit größerer Selbstverständlichkeit hingenommen. Im übrigen haben Verlobte die bisher erwähnten Vorsichtsmaßregeln bei ihren Besuchen mit besonders großer Sorgfalt zu beachten. Der Gedanke an die nahe bevorstehende Heirat und an das, was ihnen in der Ehe erlaubt ist, vermag die Gefahr, in der solche Personen an sich schon schwelen, sehr zu steigern. Sie fühlen sich gleichsam als halbe Eheleute und fürchten bereits weniger die etwaigen Folgen eines Fehltrittes, da sie dieselben durch die in Aussicht stehende Heirat leichter verbergen zu können meinen. Daher ist bei Verlobten doppelte Vorsicht angebracht.

d) Alle, die sich durch eine redliche Bekanntschaft auf den Abschluß der Ehe vorbereiten, mögen sie nun eine Verlobung eingehen oder nicht, sollen sich während dieser gefahrvollen Zeit durch eifriges Gebet und häufigen und würdigen Empfang der heiligen Sakramente stärken, um

die Reinheit des Herzens zu bewahren und eines besonderen göttlichen Segens am Tage der Hochzeit sich würdig zu machen.

Es empfiehlt sich auch, Brautleute aufzufordern, ihre Verfehlungen und kleineren Verfehlungen, die an sich vielleicht unbedeutend sind, dem Beichtwarter mitzuteilen, damit dieser rechtzeitig durch geeignete Maßregeln heraufziehenden Gefahren begegnen könne. — Ist eine erlaubte Bekanntschaft geschlossen, dann mögen beide Teile außer der Herzenvorbereitung auch ihr irdisches Fortkommen ins Auge fassen. Der junge Mann soll angehalten werden, durch Sparsamkeit und Eifer in seiner Berufsausbildung sich ein genügendes Einkommen zu sichern; das Mädchen erinnere man an die Pflicht, sich in den verschiedenen häuslichen Zweigen ordentlich umzusehen, in denen sich eine gute Hausfrau auskennen muß.

III. Behandlung im Beichtstuhl.

Gewissenhafte, wohl unterrichtete Mädchen, die eine Bekanntschaft unterhalten, pflegen ihrem Sündenbekenntnis die Bemerkung beizufügen: „Ich habe Bekanntschaft.“ Hier ist der Anknüpfungspunkt zu entsprechenden Fragen und Ermahnungen von selbst gegeben. In den meisten Fällen muß jedoch das Vorhandensein einer Bekanntschaft oder Liebschaft erst ermittelt werden.

Klagt ein Mädchen sich an, daß es sich in unanständiger Weise berühren ließ, und erscheint die unvermittelte Frage: Haben Sie Bekanntschaft? nicht angebracht, so führen die Fragen: Von einem Manne? Einem Ledigen? Wie oft? Immer von der gleichen Person? Haben Sie öfteren und vertrauten Verkehr mit diesem Manne? zum Ziele. — Bisweilen handelt es sich um unreine Gedanken und Vorstellungen. Die Fragen, ob dieselben häufig sind, ob sie sich auf eine bestimmte Person beziehen, mit der das Beichtkind öfter verkehrt, verschaffen leicht die nötige Kenntnis, ob eine Bekanntschaft vorliege.

Hat der Beichtwarter durch freiwillige Aussage des Beichtenden oder durch Fragen die Kenntnis einer vorhandenen Bekanntschaft gewonnen, so müssen einige Fragen folgen, um festzustellen, ob die Bekanntschaft zu den erlaubten oder unerlaubten zähle. Es sind die gebräuchlichen Fragen: Wie lang habt ihr schon Bekanntschaft? Könnt ihr einander heiraten? Wollt ihr euch heiraten? Wann? Wissen die Eltern davon? Sind sie einverstanden? Ist er (beziehungsweise sie) katholisch?

Hat das Beichtkind nur aus Gewissenhaftigkeit von seiner Bekanntschaft gesprochen und stellt sich der Verkehr als sittlich erlaubter dar, so frage man es kurz, ob bereits etwas vorgekommen sei, was sein Gewissen beunruhige. Dann erinnere man es an die vorhin angegebenen Vorsichtsmaßregeln, besonders an das Gebet und den öfteren würdigen Empfang der heiligen Sakramente. Den Mädchen

schärfe man ein, beim Verkehr alles zu meiden, was die Sinnlichkeit junger Leute ansaht und gleich anfangs fest zu widerstehen, wenn etwas versucht wird, was ihnen als sündhaft erscheint. Der Beichtvater leite die Mädchen praktisch an, wie sie sich etwa verhalten sollen. Macht der junge Mann unerlaubte Berührungsversuche, so sage das Mädchen: „Ich bitte dich, unterlaß das.“ Genügt diese Aufforderung nicht, so wehre es sich noch entschiedener: „Ich verbitte mir das. Wenn du nicht mehr Achtung vor meiner Ehre und Tugend hast, dann hast du auch keine wahre Liebe zu mir, dann kann ich auch in der Ehe mit dir nicht glücklich werden und verzichte darauf, dich zu heiraten. Ich will deine Lebensgefährtin, nicht deine Sklavin werden.“ Hört der Mann mit seinen Belästigungen nicht auf, so warne man das Mädchen ernstlich, sich der sinnlichen Leidenschaft eines solchen Menschen für jetzt und später auszuliefern und dringe darauf, das Verhältnis wirklich zu lösen. Gott werde gewiß anderweitig für seine Zukunft sorgen, wenn es aus Liebe zu Gott und zur Tugend auf diese Heirat verzichte.

Ein Fehler wäre es, den Personen, die eine erlaubte Bekanntschaft hegen, zu sagen, Küsse, Umarmungen usw. seien unter allen Umständen verboten. Zur Vorsicht und Sparsamkeit beim Gebrauch solcher Liebeserweise muß man mahnen. Sie können sündhaft werden. Sie schlechthin als sündhaft bezeichnen, hieße das Gewissen verbilden und Sünden veranlassen; denn geschehen werden sie doch. (Bgl. Forderung 3c.) Immerhin versuche der Beichtvater wenigstens, den Verliebten klar zu machen, ihre Liebe und Freundschaft werde edler und unwandelbarer sein, wenn sie sich mehr auf die Vorzüge der Seele und des Charakters als auf die körperlich sinnlichen Reize gründe.

Stellt sich dagegen heraus, daß das Beichtkind eine sittlich unerlaubte Bekanntschaft unterhält, eine Liebschaft ohne Absicht oder Möglichkeit einer Heirat, so liegt eine occasio graviter peccandi proxima, libera, non in esse vor. Sollten auch bisher keine schweren Sünden vorgekommen sein, so muß der Beichtvater dennoch die Auflösung des Verhältnisses verlangen. Ist an den Beichtenden eine derartige Aufforderung bisher nicht ergangen und verspricht er jetzt, die Bekanntschaft aufzugeben, so kann ihm die Losprechung erteilt werden. Hat er früher bereits dieses Versprechen abgegeben, ohne es zu erfüllen, so muß ihm, besonders wenn schon schwere Sünden vorliegen, die Losprechung verweigert werden. „Wir ermahnen alle Beichtväter“, schreibt Gaume,¹⁾ „jene nicht zu absolvieren, die in Liebeshändeln leben, wenn solche für sie schwer sündhaft sind, wenn sie nach dreimaliger Ermahnung von ihren oder anderen Beichtvätern, wonach die Pönitenten immer zu fragen sind, sich nicht wirklich gebessert haben. Man gebe ihnen wohl zu verstehen, daß

¹⁾ Bei Schieler, Verwaltung des Fußsakramentes, S. 486 f.

sie, bessern sie sich vorher in Wahrheit nicht, von ihnen keine Losprechung hoffen dürfen und daß sie auch von anderen Beichtvätern keine beanspruchen dürfen.“ Diese verlangte Besserung besteht bei einer unerlaubten Bekanntschaft in Preisgabe derselben.

Hat jemand mit einem Protestant, bezw. einer Protestantin, eine Bekanntschaft angefangen, so muß dieselbe gleich im Entstehen unterdrückt und die Losprechung beim ersten Bekanntwerden des Verhältnisses hinausgeschoben werden, bis es aufgegeben ist. Würde man nur drohen und die Bekanntschaft sich entwickeln lassen, so würde man später selbst mit Verweigerung der Losprechung nur selten den beabsichtigten Zweck erreichen: Die gemischte Ehe ist dann gewöhnlich unvermeidlich. Steht die Sache so, daß eine Auflösung der Bekanntschaft nicht mehr möglich oder nicht zu erwarten ist, so schiebe man die Losprechung auf, bis die Angelegenheit vor dem Pfarrer geregelt ist. Jedemfalls betone aber der Beichtvater, daß eine gemischte Ehe wegen der damit verbundenen Gefahr für das Glaubensleben, für die religiöse Erziehung der Kinder u. a. selbst nach erhaltenem Dispens schwerlich ohne Sünde geschlossen werde.

Ist für zwei Personen, die eine erlaubte Bekanntschaft unterhalten, der vertraute Umgang zur nächsten Gelegenheit zu schweren Sünden ausgeartet, so hat der Beichtvater auf die Pflicht aufmerksam zu machen, entweder die Bekanntschaft aufzugeben oder aber die nächste Gelegenheit zur Sünde durch Anwendung geeigneter Mittel in eine entfernte umzuwandeln. Das erstere wird in seltenen Fällen zu erreichen sein, daher ist das letztere um so nachdrücklicher zu fordern. Man dränge zum baldigen Abschluß der Ehe, erkundige sich nach vorgeblichen Hindernissen, die oft gar keine Hindernisse sind. Der Beichtvater verbiete, abends allein im Hause aufzubleiben, überhaupt allein beisammen zu sein, allein miteinander auszugehen, Ausflüge zu machen, einsame Orte und Wege aufzusuchen usw. Man verlange Abkürzung der Besuche und Unterlassung der Gespräche und Berührungen, die bisher die Sünde einleiteten. Ferner suche man in dem Beichtenden Selbstachtung und Achtung vor der Ehre des anderen Teiles, mit dem er eine lebenslängliche Verbindung eingehen will, zu wecken und ermahne ihn zur Selbstbeherrschung. Desgleichen weise man darauf hin, daß der Ehestand zum leidvollen Wehestand werde, wenn Gottes Hilfe nicht die Wege ebne. Gottes Segen und Gnade müsse sich aber das Brautpaar durch einen tugendhaften Lebenswandel verdienen. — Es darf wohl auch an die schlimmen Folgen erinnert werden, welche die Sünden der Verlobten oft nach sich ziehen: das traurige Bewußtsein des Fehltrittes und die lebenslänglichen Vorwürfe des Gewissens, Ueberreizung der Nerven, Schwächung der körperlichen Gesundheit, erbliche Belastung der Kinder.

Da die Gelegenheit, in der sich solche Personen befinden, als occasio proxima, necessaria, non in esse zu bezeichnen ist, so

können sie die Losprechung erhalten, so oft sie gut vorbereitet sind und den Willen haben, die notwendigen Mittel anzuwenden. Findet der Beichtvater, daß das Beichtkind die ihm angegebenen Mittel nicht gebraucht hat und daher wieder in die gleichen Sünden gefallen ist, so könnte er an sich die Losprechung ausschieben. Es scheint dies wenig ratsam, wenn der Beichtende dem Priester unbekannt ist und wohl nicht mehr zu ihm zurückkehren wird. In der Regel wird man Noldins Rat befolgen müssen: „Ceterum etiam recidivos conetur confessarius actu disponere et, si dispositos iudicare potest, eos absolvat: si enim sine absolutione dimittantur, id eveniet, ut toto tempore procationis a sacramentis abstineant et in peccatis marcescant“ (III, n. 434, 4). Doch schreibe man stets den erneuten Empfang der heiligen Sakramente nach kurzem Zeitraum vor.

Um ein Ausarten der Bekanntschaft zu verhüten, wird es manchmal gut sein, vor einer frühzeitigen Verlobung zu warnen, weil mit der Verlobung die Gefahr wächst.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß eine Bekanntschaft oft zu großen unnötigen Auslagen verleitet. Der Beichtvater mahne daher gelegentlich zum Sparen für spätere Zeiten, rate ab von häufigen und teuren Geschenken und vom übermäßigen Briefschreiben. Die Briefe können auch Anlaß zur Sünde werden, wenn sie sinnlich gehalten sind. Vielfach ist die Unsitte verbreitet, daß Mädchen ihrem Liebhaber wöchentlich ein- oder zweimal schreiben und dazu mit Bildern versehene Karten verwenden, die nach und nach bedeutende Geldsummen verschlingen. In einem solchen Falle könnte etwa folgender Rat erteilt werden. Die Braut lasse sich vom Bräutigam versprechen, er werde ihr sogleich schreiben, wenn etwas Außergewöhnliches (Krankheit, Reise usw.) vorkomme. Sie selbst begrüße sich, alle drei Wochen einen Brief zu senden. Fühlt sie sich in der Zwischenzeit zum Schreiben versucht, so lege sie ein der Karte und dem Porto entsprechendes Geldstück in eine bereitgehaltene Sparbüchse für Almosen und sonstige gute Zwecke.

* * *

Diese zur Beurteilung und Behandlung der Bekanntschaften aufgestellten Grundsätze und Forderungen dürften die Mitte halten zwischen zu großer Weitherzigkeit und übermäßiger Strenge. Wenn der Beichtvater diese Anweisungen den besonderen Umständen entsprechend verwertet, so wird er gewiß vielen jungen Leuten zu einem christlich gefestigten Familienleben und damit zu einer glücklichen Zukunft verhelfen. Kirche und Staat aber gewinnen aus solchen Familien die brauchbarsten Mitglieder.